Bundesrat Drucksache **910/7/95**
08.02.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Punkt 17 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Ausgeliefert am 08. FEB. 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 3 Ladenschlußgesetz)

Im Interesse eines attraktiven und für die Verbraucher zeitlich transparenten Angebots des Einzelhandels auf örtlich gewachsenen Märkten hält es der Bundesrat für erforderlich, Einzelhandelsunternehmen Vereinbarungen über gemeinsame Ladenschlußzeiten zu erlauben. Das ist nur zu erreichen, wenn sich auch die ansässigen größeren Unternehmen an solchen Vereinbarungen beteiligen können.

Art. 1 § 3 Abs. 3 wird diesem Anliegen nicht gerecht. Er stellt lediglich klar, daß unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Nr. 1 GWB - unter anderem auch - Empfehlungen über Ladenschlußzeiten zulässig sind. Nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 GWB können Vereinigungen kleiner und mittlerer Un-

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

9107/95

ternehmen ihren Mitgliedern unverbindlich bestimmte Marktverhaltensweisen empfehlen, die zur Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit und damit zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen beitragen. Große Unternehmen können an solchen "Mittelstandsempfehlungen" grundsätzlich nicht mitwirken und nicht in sie einbezogen werden, nur in besonderen Ausnahmefällen ist dies möglich. Eine tragfähige kartellrechtliche Grundlage für Vereinbarungen über gemeinsame Ladenschlußzeiten setzt daher eine spezifische Ausnahme vom Kartellverbot voraus, deren Freistellungswirkung weiter reicht als die der Mittelstandsempfehlung des § 38 Abs. 2 Nr. 1 GWB.